Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5021
(zu Drucksache 13/4520)

21. 06. 96

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) – Drucksache 13/4520 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 § 1 Abs. 4 EBRG**

   In Artikel 1 § 1 Abs. 4 sind die Worte „eines Dialogs" durch die Worte „eines ständigen Dialogs" zu ersetzen.

   Begründung

   Nur ein ständiger Kontakt zwischen Arbeitnehmervertretung und Unternehmensleitung sichert dasjenige Maß an Information und Zusammenarbeit, welches vor dem Hintergrund komplexer Wirtschaftsabläufe und weitgehender innereuropäischer betrieblicher Verflechtungen erforderlich ist, um die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausreichendem Umfang zu wahren.

2. **Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 5 – neu –, § 23 Abs. 5a – neu – EBRG**

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort „Unternehmensgruppe" die Worte „auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Datenerhebung" einzufügen.

   b) In § 11 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

      „(5) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden."

   c) In § 23 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 5a einzufügen:

      „(5a) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden."

   Begründung

   Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird eine angemessene Beteiligung von Frauen aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Institutionalisierung europäischer Arbeitnehmervertretungen in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in Deutschland vorgegeben. Dadurch wird ein dem deutschen Betriebsverfassungsrecht entsprechender Mindeststandard einer geschlechterbezogenen Zusammensetzung auch für die künftigen europäischen Arbeitnehmervertretungen gesichert. Die Formulierung des zu ergänzenden Gesetzestextes lehnt sich an die Fassung der Vorschrift des § 15 Abs. 2 BetrVG an. Da sich sowohl das besondere Verhandlungsgremium gemäß § 10 als auch der Europäische Betriebsrat gemäß § 22 aus Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern zusammensetzt, ist eine verhält-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. Juni 1996 – 031 (311) – 680 30 – Eu 15/96.

nismäßige Beteiligung von Frauen für die Bestellung vorzugeben, um eine angemessene Beteiligung am besonderen Verhandlungsgremium/Europäischen Betriebsrat sicherzustellen.

Als Voraussetzung dazu ist es erforderlich, die Datenerhebung gemäß § 5 geschlechterspezifisch durchzuführen.

3. **Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 – neu – EBRG**

In Artikel 1 § 5 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Die Auskunft über die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer hat sich auf die Erläuterung der Berechnung zu erstrecken."

Begründung

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Bildung eines europäischen Betriebsrates (vgl. § 3 des Entwurfes). Es muß daher für die Arbeitnehmervertretung die Möglichkeit bestehen, die seitens des Unternehmens vorgelegten Beschäftigtenzahlen zu verifizieren.

4. **Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 EBRG**

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, unterzeichnet ist und der zentralen Leitung zugeht."

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung durch die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter. Eine präzise Bestimmung ist erforderlich, um die sich anknüpfenden Fristberechnungen in § 21 eindeutig vornehmen zu können und Streitigkeiten hinsichtlich des Fristbeginns zu vermeiden.

5. **Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 EBRG**

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Unternehmensleitungen" die Worte „sowie die in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften" einzufügen.

Begründung

Als Folge der Regelung in § 12 hat eine Unterrichtung der in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften auch über erste Verhandlungssitzungen zu erfolgen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum gerade diese Information nur den örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen zukommen soll.

6. **Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 EBRG**

In Artikel 1 § 13 Abs. 2 ist der Halbsatz „; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend" zu streichen.

Begründung

Eine Regelung, wonach auch die internen Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums im Einvernehmen mit der zentralen Leitung festzulegen sind, ist weder angemessen noch erforderlich. Sie greift zu stark in die Souveränität des besonderen Verhandlungsgremiums ein und wird dessen Rolle als gleichberechtigtem Verhandlungspartner nicht gerecht. Darüber hinaus ist die Anzahl der internen Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums bereits durch eine Verknüpfung mit den Verhandlungen mit der zentralen Leitung beschränkt.

7. **Zu Artikel 1 § 13 Abs. 4 EBRG**

In Artikel 1 § 13 Abs. 4 ist der Halbsatz „, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist" zu streichen.

Begründung

Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie 94/45/EG sieht keine Beschränkung bei der Wahl der Sachverständigen vor.

8. **Zu Artikel 1 § 13 Abs. 5 – neu – EBRG**

In Artikel 1 § 13 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

„(5) Beauftragte von Gewerkschaften können auf Antrag eines Viertels der Mitglieder an den Sitzungen beratend teilnehmen."

Begründung

Mit der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums wird erstmalig eine europäische Zusammenarbeit von Arbeitnehmervertretern erforderlich. Dabei sollen die Struktur, die Rechte und Pflichten für ein zukünftiges europäisches Gremium mit der zentralen Leitung ausgehandelt werden. Im Betriebsverfassungsgesetz sind solche wichtigen Fragen durch Tarifvertrag und im Rahmen von § 3 BetrVG nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) möglich. Die Arbeitnehmervertreter benötigen für diese völlig neuen Anforderungen den sachkundigen Rat der Gewerkschaften, die bei diesen Themen über besondere Erfahrungen verfügen. Die vorgeschlagene Änderung führt daher zu einer gut beratenen Verhandlungsposition und kann zu einem raschen Abschluß einer Vereinbarung beitragen.

9. **Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 3 EBRG**

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 3 sind nach den Worten „der zentralen Leitung" die Worte „und den in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften" einzufügen.

Begründung

Eine Regelung, wonach die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften über den Beschluß des besonderen Verhandlungsgremiums, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden, informiert werden, ist die Konsequenz aus der in § 12 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 angeordneten Information der in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über Angaben zur Zusammensetzung und die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

10. **Zu Artikel 1 § 16 Abs. 1 nach Satz 2, § 30 nach Satz 2 EBRG**

a) In Artikel 1 § 16 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz einzufügen:

„Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und der zentralen Leitung kann die Kostentragungspflicht auf weitere Sachverständige erstreckt werden."

b) In Artikel 1 § 30 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz einzufügen:

„Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der zentralen Leitung kann die Kostentragungspflicht auf weitere Sachverständige erstreckt werden."

Begründung

Zu a)

Nach Artikel 5 Abs. 6 Satz 3 der Richtlinie 94/45/EG „können" die Mitgliedstaaten die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen. Eine zwingende Beschränkung besteht somit für die Regelungen der Mitgliedstaaten nicht. Daher sollte den betroffenen Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, im Einvernehmen eine weitergehende Kostenübernahme vorzusehen.

Zu b)

Gemäß Nummer 7 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs der Richtlinie 94/45/EG können die Mitgliedstaaten die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen. Die Richtlinie steht damit einer nationalen Regelung, die den Parteien die Möglichkeit für eine weitergehende Kostenübernahme im Wege der Vereinbarung ermöglicht, nicht entgegen.

11. **Zu Artikel 1 § 23 Abs. 6 EBRG**

In Artikel 1 § 23 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung

§ 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sieht eine hinreichende Berücksichtigung der leitenden Angestellten für das Verhandlungsgremium vor. Es ist kein sachlicher Grund für eine Berücksichtigung der leitenden Angestellten bei der Bestellung von Mitgliedern für den Europäischen Betriebsrat ersichtlich, und ein solcher ist auch nicht in der Begründung des Gesetzentwurfes dargelegt.

12. **Zu Artikel 1 § 27 Abs. 1 Satz 6 – neu – EBRG**

In Artikel 1 § 27 Abs. 1 ist nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 anzufügen:

„Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates kann ein Beauftragter einer im Europäischen Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen."

Begründung

Die Regelung entspricht § 31 des BetrVG und stellt eine gewerkschaftliche Beratung des Europäischen Betriebsrates während seiner Sitzungen sicher.

13. **Zu Artikel 1 § 32 Abs. 1 EBRG**

In Artikel 1 ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist vor dem Wort „Vorlage" das Wort „rechtzeitiger" und nach dem Wort „Unterlagen" das Wort „schriftlich" einzufügen.

b) Dem Text des Absatzes 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Die Unterlagen sind in den Landessprachen der jeweiligen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats vorzulegen."

Begründung

Zu a)

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Diese Vorlage muß rechtzeitig vor einer Sitzung erfolgen, um dem Europäischen Betriebsrat die Möglichkeit zu geben, sich qualifiziert mit den schriftlichen Informationen zu befassen.

Zu b)

Diesem Anliegen dient auch die Verpflichtung des neu einzufügenden Satzes 2 in Absatz 1. Nur wenn die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Unterlagen jeweils in ihrer Muttersprache erhalten, sind sie in der Lage, die vorgelegten Informationen sachgerecht zu prüfen. Eine vom Europäischen Betriebsrat veranlaßte Übersetzung der Unterlagen führt zu zeitlichen Verzögerungen und birgt die Gefahr in sich, daß es zu Übersetzungen kommt, die nicht von der zentralen Leitung autorisiert sind. Dies kann zu Fehlern und Mißverständnissen führen.

14. **Zu Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1, nach Satz 2 Abs. 2 Satz 1 EBRG**

a) In Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „unverzüglich" das Wort „schriftlich" einzufügen.

b) In Artikel 1 § 33 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

„§ 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

c) In Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 ist der Bezug „Absatz 1 Satz 1" durch den Bezug „Absatz 1 Satz 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Die Einfügung dient der Klarstellung des Schriftlichkeitsprinzips.

Zu b)

Die Vorlage von Unterlagen in der Sprache des jeweiligen Betriebsratsmitglieds muß auch für die Unterrichtung bei außergewöhnlichen Umständen gelten.

Zu c)

Folgeänderung.

15. **Zu Artikel 1 § 34 EBRG**

In Artikel 1 ist § 34 zu streichen.

Begründung

Der Richtlinieninhalt ist als Zielvorgabe verbindlich. Es ist den Mitgliedstaaten lediglich überlassen, die Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles zu bestimmen. Die Ausnahme von der Informationspflicht für Tendenzunternehmen im Sinne des § 34 des Gesetzentwurfs ist nicht geeignet, die Vorgabe der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen gemeinschaftsrechtskonform umzusetzen. Zum einen, weil der Richtlinientext in Artikel 8 Abs. 3, zweiter Halbsatz wesentlich enger gefaßt ist als § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BetrVG und zum anderen, weil die Ausnahmemöglichkeit in Artikel 8 Abs. 3 dritter Halbsatz davon abhängig gemacht wird, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthalten mußten. Dies ist nicht der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes bleiben nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch bei Vorliegen der drei Grundvoraussetzungen – Tendenzunternehmen, Tendenzträger und tendenzbedingte Maßnahmen – die Informations-, Beratungs- und Anhörungsrechte des Betriebsrates uneingeschränkt erhalten. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes soll es allein darauf ankommen, ob die Einschränkung der Beteiligungsrechte durch die Tendenz bedingt und erforderlich ist, weil sonst deren Verwirklichung durch die Beteiligungsrechte des Betriebsrates verhindert oder ernstlich beeinträchtigt werden könnte. Diese Möglichkeit ist jedoch nur bei echten Mitbestimmungsrechten gegeben. Der Europäische Betriebsrat soll jedoch weder aufgrund der Richtlinie noch aufgrund des Gesetzentwurfs über derartige Rechte verfügen.

16. **Zu Artikel 1 Vierter Abschnitt Fünfter Teil EBRG**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist durch eine Regelung gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 sicherzustellen, daß durch eine § 109 BetrVG entsprechende Regelung ein geeignetes Instrumentarium geschaffen wird, das zu einer kurzfristigen praxisnahen Lösung zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten führt. Dies gilt insbesondere bei den zu befürchtenden Fällen der Umgehung der Auskunftspflichten unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (§ 39) und den Umfang der Unterrichtungspflicht bei Tendenzunternehmen (§ 34). Die Möglichkeit, ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren einzuleiten, ist – abgesehen von der zu vermeidenden Belastung der Arbeitsgerichte – weder zeitnah noch sachgerecht.

17. **Zu Artikel 1 § 38 Satz 1 EBRG**

In Artikel 1 § 38 Satz 1 sind nach dem Wort „vertrauensvoll" die Worte „und im Zusammenwirken mit den im Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen" einzufügen.

Begründung

Die Änderung entspricht von ihrem Inhalt her § 2 Abs. 1 BetrVG und stellt den Umfang der Zusammenarbeit klar.

18. **Zu Artikel 1 § 39 Abs. 1 EBRG**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 1 des Gesetzentwurfs im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen abzuändern.

Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie beschränkt die Zulässigkeit der Ausnahme von der Informationspflicht im Gegensatz zu der Formulierung des Gesetzentwurfes in § 39 Abs. 1 auf „besondere Fälle" und macht sie davon abhängig, daß die Weitergabe der Information die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen „nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen" oder ihnen „schaden" könnte.

Begründung

Der Richtlinieninhalt ist als Zielvorgabe verbindlich. Es ist den Mitgliedstaaten lediglich überlassen, die Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles zu bestimmen. Die Übernahme des Wortlautes von § 43 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 106 Abs. 2 BetrVG, die Pflicht zur Informationsweitergabe bestünde nur, soweit dadurch nicht Betriebs-

oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden, ist nicht geeignet, die Vorgabe der Richtlinie gemeinschaftsrechtskonform umzusetzen. Die Formulierung im Entwurf der Bundesregierung ist darüber hinaus aber auch unzweckmäßig, da sie weder von der Möglichkeit des Artikels 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie, die Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen, Gebrauch gemacht hat, noch, wie es z. B. § 109 BetrVG durch die Möglichkeit der Anrufung einer Einigungsstelle vorsieht, ein schnelles und praktikables Verfahren zur Streitschlichtung zur Verfügung stellt.

Der Gesetzentwurf eröffnet somit die Möglichkeit der Umgehung der Auskunftspflichten unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und provoziert unnötig Konflikte zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat, die, wie § 38 des Gesetzentwurfs zu Recht vorgibt, zum Wohle der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen.

19. **Zu Artikel 1 § 40 Abs. 1 EBRG**

In Artikel 1 § 40 Abs. 1 ist der Bezug „§ 37 Abs. 1 bis 5" durch den Bezug „§ 37" zu ersetzen.

Begründung

Nach § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG haben Betriebsratsmitglieder Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, wenn sie an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, bei denen Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Betriebsrates erforderlich sind. Dadurch wird den Arbeitnehmervertretern eine qualifizierte Wahrnehmung ihres Mandates ermöglicht. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates dürfen in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt werden als diejenigen eines nationalen (deutschen) Betriebsrates.

20. **Zu Artikel 1 § 42 Nr. 1 EBRG**

In Artikel 1 § 42 Nr. 1 sind die Worte „die Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder eines Europäischen Betriebsrats" durch die Worte „die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Angleichung der Formulierung an die Wortwahl der §§ 9, 18 und 21

21. **Zu Artikel 2 Nr. 2a und 2b – neu** – (§ 15 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1 ArbGG)

In Artikel 2 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

‚2a. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Worte „Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung" ersetzt.

2b. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Worte „Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung" ersetzt.'

Begründung

In § 15 Abs. 2 Satz 1 ArbGG bestimmt das Bundesrecht, daß die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder einem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts übertragen kann. Eine entsprechende Regelung erhält § 34 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Da diese Übertragung wegen der damit verbundenen Außenwirkung nur durch Rechtsverordnung erfolgen kann, enthalten die vorgenannten Vorschriften Ermächtigungen des Bundesgesetzgebers zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Diese Ermächtigungen sind an die „zuständige oberste Landesbehörde" gerichtet. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG können in einer bundesgesetzlichen Regelung nur die Landesregierungen, nicht aber die zuständigen obersten Landesbehörden zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden (BVerfGE 11, 77 (86); Maunz-Dürig-Herzog, GG, Rn. 38, 41 zu Artikel 80 m. w. N.).

Die Ermächtigungsnormen der durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) eingefügten §§ 15 und 34 ArbGG sind daher fehlerhaft und können für den Erlaß von Rechtsverordnungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Zwar ist die aufgrund der Entscheidung des BVerfG zu Tage getretene Mangelhaftigkeit durch das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) dadurch behoben worden, daß in den dort genannten Bundesgesetzen – einschließlich des Arbeitsgerichtsgesetzes –, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch eine oberste Landesbehörde enthalten, diese Ermächtigung so zu verstehen ist, als sei sie von der Landesregierung mit der Befugnis zur Subdelegation an die oberste Landesbehörde erteilt worden.

Diese „Sanierungsklausel" ist jedoch in erster Linie auf fehlerhafte „Altfälle" zugeschnitten. Hingegen ist es in hohem Maße zweifelhaft und ungewiß, ob die durch die Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1990 eingefügten Rechtsverordnungsermächtigungen auf eine 30 Jahre früher ergangene „Reparaturnovelle" wirksam gestützt werden können. In § 17 Abs. 2

ArbGG ist daher zutreffend die Landesregierung als Adressat der Rechtsverordnungsermächtigung eingeführt worden. Dieser Weg sollte in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise konsequent eingehalten werden.

22. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG) ist in einer geschlechtsneutralen Form abzufassen.

Begründung

Die Bundesregierung ist gehalten, die im Bundesanzeiger vom 9. Oktober 1991 veröffentlichte Empfehlung zur Formulierung von Rechtsvorschriften zu beachten und in eigenen (insbesondere neuen) Gesetzesvorlagen umzusetzen. Der o. g. Gesetzentwurf ist durchgängig in der männlichen Form abgefaßt, so daß sich 57 % der erwerbstätigen Menschen in Europa (nämlich Frauen) in diesem Gesetzentwurf nicht wiederfinden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Definition des Begriffs Anhörung in § 1 Abs. 4 des Entwurfs entspricht Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe f der Richtlinie. Ein „ständiger Dialog" ist dort nicht vorgesehen. Er wäre auch wegen des europaweiten Bezugs der grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer – anders als bei lokalen Betriebsräten – nicht realisierbar.

Zu Nummer 2

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe a nicht zu. Eine geschlechtsspezifische Datenerhebung, die sich auch auf die Beschäftigten in anderen Mitgliedstaaten erstrecken soll, ist als Grundlage für eine dem zahlenmäßigen Verhältnis entsprechende Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Bestellung der auf Deutschland entfallenden Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium und im Europäischen Betriebsrat (vgl. die Vorschläge zu den Buchstaben b und c) nicht erforderlich. Die nationalen Bestellungsorgane (Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte, Konzernbetriebsräte) sind über die Anteile von Frauen und Männern an der Gesamtbelegschaft der in Deutschland liegenden Betriebe bereits aufgrund betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften unterrichtet und können damit den in den Buchstaben b und c vorgeschlagenen Soll-Vorschriften Rechnung tragen.

b) Den Vorschlägen zu den Buchstaben b und c wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. § 5 Abs. 1 des Entwurfs stellt sicher, daß die Arbeitnehmer die erforderlichen Fakten erhalten, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums gegeben sind. In Grenzfällen gehören dazu auch die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Berechnungsmodalitäten.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er kann nicht als logische Folge der Regelung in § 12 des Entwurfs verstanden werden. Nach § 12 Satz 2 des Entwurfs sind u. a. auch die in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums deshalb zu unterrichten, damit sie sich ein Bild von dessen personeller Zusammensetzung machen können. Demgegenüber beschränkt sich die Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs zurecht auf die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen. Diese sollen sich nämlich rechtzeitig darauf einstellen können, daß sie die bei ihnen beschäftigten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung von der Arbeit freistellen müssen.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. § 13 Abs. 2 des Entwurfs räumt dem besonderen Verhandlungsgremium das Recht ein, vor jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung eine interne Vorbereitungssitzung durchzuführen. Aus Organisations- und Kostengründen ist es jedoch angemessen und erforderlich, daß die internen Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums zeitlich und örtlich mit den Verhandlungen verbunden werden. Die Termine der Vorbereitungssitzung und der anschließenden Verhandlungen sind deshalb im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit von den Verhandlungspartnern abzustimmen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Das besondere Verhandlungsgremium kann sich nach § 13 Abs. 4 des Entwurfs nicht nur von einem, sondern auch von mehreren Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen. Es ist deshalb notwendig und sachgerecht, die Anzahl der Sachverständigen mit Blick auf die Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums und die bei den Verhandlungen mit der zentralen Leitung auftretenden Fragen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die mit dem Kriterium der „Erforderlichkeit" verbundene aufgabenbezogene Beschränkung steht zudem im Einklang mit betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG).

Zu den Nummern 8 und 12

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu. Die Richtlinie sieht ein Teilnahmerecht von Gewerkschaftsbeauftragten weder an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums noch an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats vor. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können sich diese Gremien von Sachverständigen ihrer Wahl unterstützen lassen. Als Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften hinzugezogen werden. Im Rahmen der Erforderlichkeit können somit auch Gewerkschaftsbeauftragte an den Sitzungen des besonderen Ver-

handlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats beratend teilnehmen.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Verhandlungspartner des besonderen Verhandlungsgremiums ist allein die zentrale Leitung. Deshalb ist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs ausschließlich sie Adressat der Mitteilung über den Beschluß des besonderen Verhandlungsgremiums, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden. Eine darüber hinausgehende Unterrichtung Dritter ist nicht angebracht.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu. Die gesetzliche Beschränkung der Kostentragungspflicht der zentralen Leitung auf einen Sachverständigen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 30 Satz 2 des Entwurfs schließt nicht aus, daß die zentrale Leitung freiwillig die Kosten weiterer Sachverständiger übernimmt. Dies kann auch durch eine formelle Vereinbarung geschehen. Das mit den Vorschlägen angestrebte Ziel ist deshalb bereits auf der Grundlage des Gesetzentwurfs möglich.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Durch § 23 Abs. 5 und 6 des Entwurfs wird der Sonderstellung der leitenden Angestellten in der Betriebsverfassung Rechnung getragen. Wird nach Absatz 5 von den zuständigen Betriebsräten kein leitender Angestellter zum Mitglied des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes bestellt, so kann das zuständige Sprecherausschußgremium unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 einen leitenden Angestellten bestellen, der als Gast mit Rederecht an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats teilnehmen kann. Dadurch ist auch in diesen Fällen in angemessener Weise sichergestellt, daß sich die Sprecherausschüsse durch einen von ihnen bestimmten Vertreter über die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und dessen Anhörungen durch die zentrale Leitung aus erster Hand informieren können.

Zu Nummer 13

a) Dem Vorschlag zu Buchstabe a wird zugestimmt, soweit er in § 32 Abs. 1 des Entwurfs eine rechtzeitige Vorlage der Unterlagen vorsieht.

   Das Erfordernis der Schriftlichkeit der Unterrichtung ist hingegen aufgrund der angeordneten Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen in angemessener Weise gewahrt. Im übrigen sollte in Eilfällen eine mündliche Unterrichtung nicht ausgeschlossen werden.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe b nicht zu. Es versteht sich von selbst, daß die Unterlagen grundsätzlich in einer für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats auch sprachlich verständlichen Form vorzulegen sind. Eine ausdrückliche Normierung dahin gehend, daß die Unterlagen in den einzelnen Landessprachen der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats vorzulegen sind, würde aber diejenigen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit einem unnötigen Personal- und Kostenaufwand belasten, in denen Arbeitssprachen üblich sind.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu § 33 des Entwurfs nicht zu (vgl. die Ausführungen zu Nummer 13 a) Abs. 2 und Nummer 13 b)).

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie kann jeder Mitgliedstaat für Unternehmen, „die in bezug auf Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen", besondere Bestimmungen vorsehen, falls die innerstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie bereits enthalten (hier: § 118 BetrVG). Eine nähere Beschreibung dieser Unternehmen enthält Nummer 3 der gemeinsamen Protokollnotiz des Rates und der Kommission (Protokoll über die Tagung des Rates vom 22. September 1994 i. d. F. der Anlage zu Dokument 9067/94):

> ‚Unter dem Ausdruck „Unternehmen und Betriebe, die in bezug auf die Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen" sind Unternehmen und Betriebe zu verstehen, die unmittelbar und hauptsächlich die nachstehenden Zwecke verfolgen:
>
> – Politische, berufsständische, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke,
>
> – Zwecke der Berichterstattung oder Meinungsäußerung.'

Die Bundesregierung hat mit § 34 des Entwurfs den Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie entsprechend der Protokollnotiz in enger Anlehnung an § 118 Abs. 1 BetrVG umgesetzt.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die in § 109 BetrVG geregelte Errichtung der Einigungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über den Auskunftsanspruch des Wirtschaftsausschusses spielt in der betrieblichen Praxis kaum eine Rolle. Schon deshalb ist diese nationale Regelung kein Vorbild für ein europäisches Schlichtungsgremium im Rahmen des Entwurfs. Eine Verkürzung der Dauer von Streitverfahren wäre auch deshalb nicht gewährleistet, weil in jedem Falle noch die Arbeitsgerichte angerufen werden können.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Da in dem Gesetzentwurf entsprechend den Richtlinienvorgaben den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen nicht die im Betriebsverfas-

sungsgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse eingeräumt werden, erscheint eine Einbeziehung der Verbände in die in § 38 Satz 1 des Entwurfs geregelte vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht angezeigt.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Regelung in § 39 Abs. 1 des Entwurfs ermöglicht keine mißbräuchliche Zurückhaltung von Informationen. Die Anknüpfung an den Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse" stellt sicher, daß die Zurückhaltung von Informationen nur dann zulässig ist, wenn ein objektives Geheimhaltungsinteresse der zentralen Leitung vorliegt. Sie kann deshalb eine Angelegenheit eben nicht willkürlich zum Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis machen. Mit der Ausgestaltung der Geheimhaltungsbefugnis in Anlehnung an bewährte, justiziable betriebsverfassungsrechtliche Vorgaben (§ 43 Abs. 2 Satz 3 und § 106 Abs. 2 BetrVG) hat die Bundesregierung in sachgerechter Weise den in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie bestehenden Umsetzungsspielraum ausgefüllt.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die im Rahmen des § 40 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschlagene Teilnahmemöglichkeit von im Inland beschäftigten Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat keine Grundlage in der Richtlinie. Der in Artikel 10 und dem entsprechenden Erwägungsgrund der Richtlinie vorgesehene Schutz inländischer Arbeitnehmervertreter umfaßt lediglich die bezahlte Freistellung für die Teilnahme an Sitzungen, ein Diskriminierungsverbot sowie einen angemessenen Schutz gegen Entlassungen und andere Sanktionen. Eine Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist aber auch in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu. Die Vorschläge stehen in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie und sollten im Rahmen der vom Bundesrat geplanten Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes weiterverfolgt werden.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu. Die Richtlinie wird in enger Anlehnung an inhaltliche und begriffliche Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes umgesetzt. Um eine kohärente Begrifflichkeit zwischen dem Betriebsverfassungsgesetz und dem die nationale Betriebsverfassung ergänzenden Entwurf zu gewährleisten, ist deshalb – wie im Betriebsverfassungsgesetz – von einer geschlechtsneutralen Abfassung des Entwurfs abgesehen worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333